

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 16 (1909)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



MITTEILUNGEN UEBER TEXTIL-INDUSTRIE

Gewerbe-Ausstellung Zürich 1894
Silberne Medaille

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896
Silberne Medaille

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich
und der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Nr. 5

Zürich, Anfang März 1909

XVI. Jahrgang

Erscheint am Anfang und Mitte
jeden Monats.

Chefredaktion
Fritz Kaeser, Zürich I, Metropol.

Abonnements-
preis: { Fr. 4. 80 für die Schweiz } jährlich
 { „ 6. — „ das Ausland } incl. Porto.



Preis-Courant der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft

23. Februar 1909.
Organzin.

Ital. u. Franz.	Extra-Class.	Class.	Subl.	Corr.	Japan	Grap. geschn.			
						Filatur.	Class.	Subl.	Corr.
17/19	56-57	55-56	—	—	22/24	52	—	—	—
18/20	56	55	52-53	—	24/26	—	—	—	—
20/22	55	54	51	—	26/30	49-50	—	—	—
22/24	54	53	49-50	—	30/40	—	—	—	—
24/26									
26/30	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tramen. zweifache dreifache

Italien.	Class.	Subl.	Corr.	Japan	Fil. Class.	Ia.	Fil. Class.	Ia
18/20 à 22	—	—	—	20/24	50-51	—	30/34	51
22/24	52	51	—	22/26	49	—	32/36	50
24/26	50-51	49	—	24/28	48	—	34/38	49-50
26/30				26/30	48-47	46	36/40	49
3fach 28/32	52	51	—	30/34	47	45	38/42	48
32/34				34/38	—	—	40/44	48-47
36/40, 40/44	50-51	49	—	—	—	—	—	—

Tsatlée geschnell.

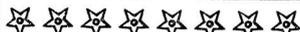
China	Class.	Subl.	Corr.	Schw. Ouvrais	Miench. Ia.	Kant. Filat.	Sublime
36/40	40	38	—	36/40	37	2fach 20/24	40
41/45	39	37	—	40/45	36	22/26	38
46/50	38	35	—	45/50	34	24/28/30	35
51/55	37	34	—	50/60	33	3fach 30/36	40-41
56/60	—	—	—	—	—	36/40	37-38
61/65	—	—	—	—	—	40/44	35

Man ist gebeten, noch ausstehende Adressen-
änderungen sofort mitzuteilen.



Inhalts-Verzeichnis von Nr. 5.

Revision des französischen
Zolltarifs.
Handelsberichte.
Die deutsche Textilwaren-
ausfuhr.
Eine für die Verspinnung
mit Wollegeeignete Faser.
Industrielle Nachrichten.
Firmennachrichten.
Mode- u. Marktberichte:
Seide. — Seidenwaren.
Technische Mitteilungen.
Webschule Wattwil.
Rechtssprechung.
Stellenvermittlung.
Inserate.



„Mitteilungen über Textilindustrie“ Zürich:

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition:

Fritz Kaeser, Zürich, „Metropol“, Fraumünsterstrasse Nr. 14. — Telephon Nr. 6397.

Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen.

Man bittet, Adressen-Änderungen jeweils umgehend unter Angabe des bisherigen Domizils mitzuteilen.

HERM. SCHROERS

Maschinenfabrik Krefeld.

Höchste Auszeichnung: **Ehrendiplom, Como 1899; Goldene Medaille, Düsseldorf 1902.**
Silberne Staatsmedaille, Düsseldorf 1902.

Einrichtung kompletter Seidenwebereien

und Herstellung sämtlicher für die verschiedenen Fabrikationszweige erforderlichen, praktisch erprobten Hilfsmaschinen.

Einrichtung kompletter Sammt- und Plüschwebereien

mit den allerneuesten Verbesserungen.

Einrichtung kompletter Sammetband- und Seidenband-Webereien.

Sämtliche Vorbereitungs-
maschinen für obige Weberei-
anlagen

z. B.: Einfache u. Dublier-Schuss-Spulmaschinen, Windmaschinen in Holz- und Eisenkonstruktion, Scheer- (Zettel-) und Bäummaschinen verschiedener Systeme, separat u. kombiniert, Kantenscheermaschinen (Endenzettelmaschinen), Levier-, Kopier-, Kartenloch- und Schnürmaschinen.

Scheuermaschinen für Ganz- und Halbseide.

Jacquard- und Schaftmaschinen für alle Gewebearten in allen Teilungen.

Jacquardmaschinen

mit Hochfach-, gerader Hoch- und Tieffach-, sowie verstellbarer Schrägfachbildung für Papp- und endlose Papierkarte.
Schweizer Patent.

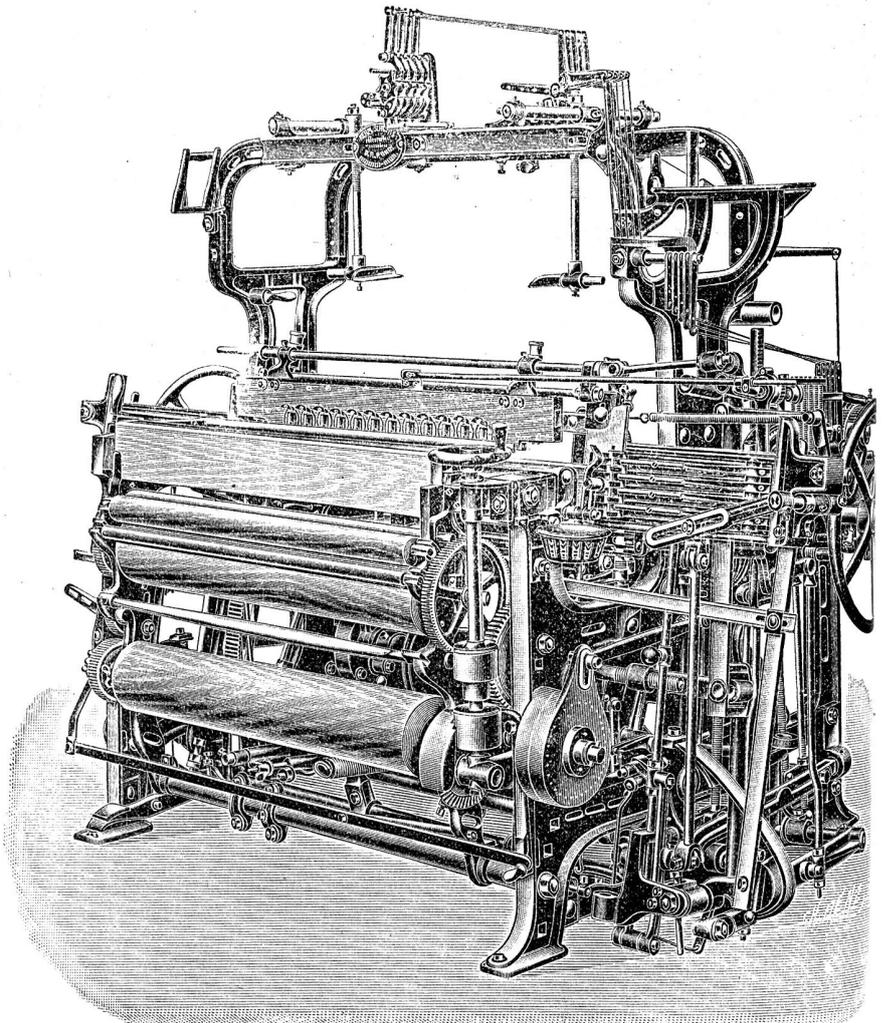
Doppelhub- und Zweicylinder-Jacquardmaschinen

Schaftmaschinen

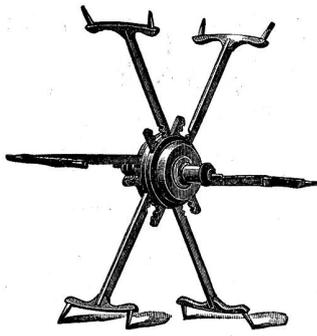
einfach und Doppelhub, sowie Gegenzug, für Papp-, Holz- und endlose Papierkarte.
Schweizer Patent.

Eigenes Atelier zur Herstellung von Dessins, Patronen, Karten und Harnischen.

Vorrichtungen und Inbetriebsetzen resp. Anlernen durch eigene Webermeister.



Brochier-Wechsel-(Lancier-) Webstuhl.



+ 14955 S. G. D. G.

Schwarzenbach & Ott, Langnau-Zürich.

Vormals HEINRICH SCHWARZENBACH.

Telegramm-Adr.: DREHEREI LANGNAU-ZÜRICH • TELEPHON

Spezialität: REFORMHASPEL
mit selbsttätiger Spannung für alle Strangengrößen

Ueber 50,000 Stück im Betrieb. — Patentiert in den meisten Staaten.

Spulen und Spindeln

Fabrikation sämtlicher Bedarfsartikel aus Holz für die Textil-Industrie.

OBERHOLZER & BUSCH • ZÜRICH

Telephon Nr. 7020

1 Schoffelgasse 1

Telegramme: „Textilium“

FILIALEN: Bregenz, Como, Waldshut.

Technisches Bureau für Textil-Industrie. — Agentur - Kommission - Fabrikation.

Lager in Weberei- und andern techn. Artikeln.

Litzen und Geschirre von Grob & Co., Horgen.

Metall-Litzen, div. Sorten,
Dreherlitzen etc.

Harnischschnüre, Harnischlitzen

Harnischbretter, Harnischgewichte

Collletschnüre, Kartenbindschnüre

Leinen- und Baumwollgarne zum Fassen

von Maillons

Glas- und Metall-Maillons

Verbindendeapparate — Rückzugapparate für Dreherfaden — Wippenapparate — Rispeschienenjuckapparate — Schützenfänger — Blaffeinzieh- bzw. Riehsstechmaschinen.

Andrehmaschinen u. Kreuzeinlesemaschinen

Schlagpeitschen mit Einlagen, unzerbrechlich

Ia. Ledervögel

Web schützen eigener Fabrikation

für mech., Hand- u. Bandweberei

Fleckensalbe — Fleckenmittel — Löschcarton

Ia. Kettenwachs, Marke O B in Stücken u. Walzen

Glasringe, Glas- u. Porzellanaugen

(Schiffloesen)

Fadenführer aus Glas, Porzellan und

emailiertem Stahl

Teilflügelfaden, extra Qualitäten

Patent-Fadenteiler,

mit Metall-Teilstäbchen

Schaffelle, Hasen- u. Katzenpelze

Webutensilien aller Art, als: Scheeren,
Klüppli, Einziehhaken etc.

Knotenscheeren, Sampo's Pat. u. andere

Jacquardkarten, Loch- u. Plombierzangen

Dessinzangen für Ratierenkarten

Leerli aus Holz oder Hartgummi

Fadenrollen u. Spindellager a. Vulcanfibre

Schützenkastenzungen, Stoffbreithalter.

Ia. Lagerweissmetalle

Babbit-, Modell- und Stoffbüchsen-Packungsmetall

Löthzinn etc.

Gummi- u. Asbestwaren für technische Zwecke

Dichtungsplatten, Mannlochringe, Packungen, Schläuche

Treibriemen

Spezialität: Perforierte Riemen f. schwere Transmissionen

Farbstöcke - Trockenstangen - Toggen

Seidene Bilder in grosser Auswahl.

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik

Alt bewährte
Ia. Qualität

Treibriemen

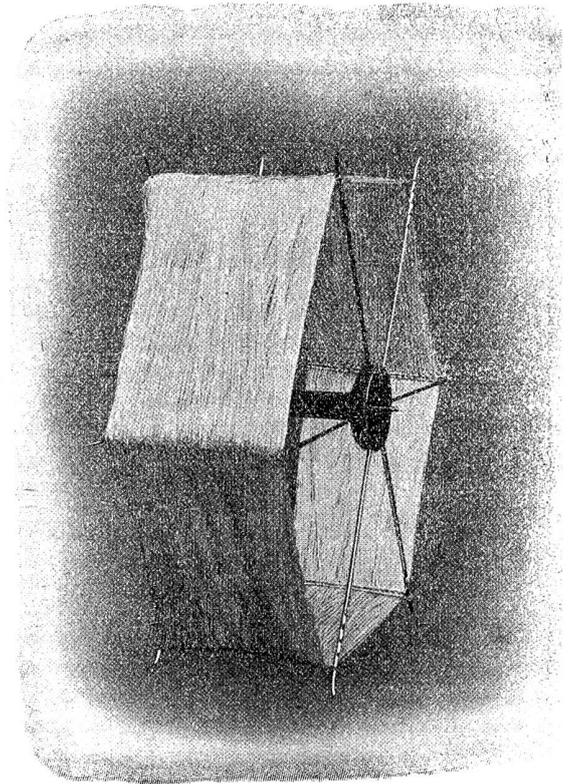
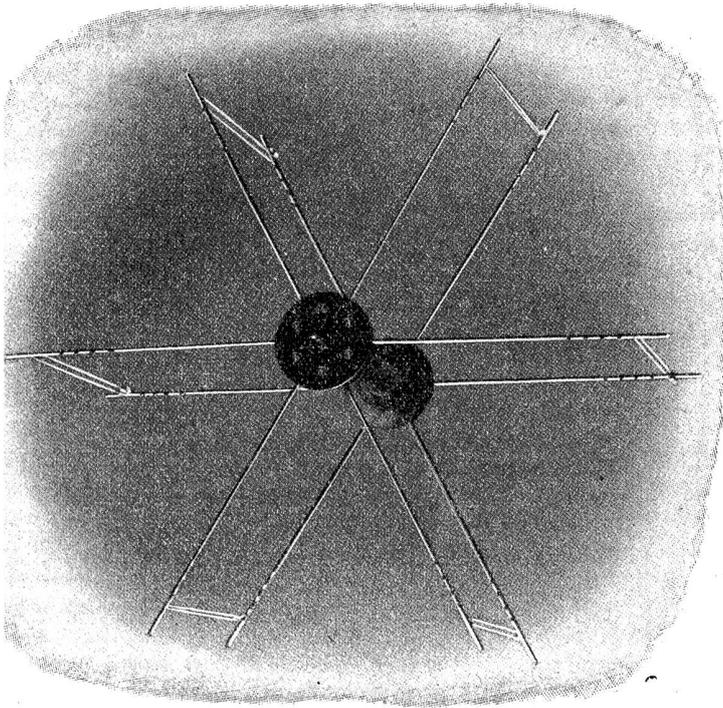
mit Eichen-
Grubengerbung

Einziges Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

„ELASTIC“

Neuester und bester Haspel für Seide, Grège, Kunstwolle, Baumwolle,
vereint alle Vorteile in sich.

==== *Einfach — Praktisch — Solid — Leicht — Billig* ====



Jeder Fabrikant probiere in seiner Winderei eingehend Schweiters neuen Patenthassel „Elastic“. Die kurze Praxis hat bereits nachgewiesen, dass eine geübte Winderin bei gutem Willen damit bis zu **50 Prozent Mehrleistung** erzielen kann.

Muster stehen zu Diensten.

J. Schweiter, Maschinenfabrikant

Horgen (Schweiz) und **Sternberg** (Mähren).

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Nr. 5. — XVI. Jahrgang.

Redaktion und Administration: Metropol Zürich.

Anfang März 1909.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.



Revision des französischen Zolltarifs.

In wenigen Tagen wird die französische Kammer in die Beratung der Zolltarifrevision eintreten und in der verbleibenden kurzen Spanne Zeit, häufen sich die Kundgebungen für und gegen die schutzzöllnerischen Vorschläge der Zollkommission und ihres Berichterstatters J. Morel. Im Auslande hat Grossbritannien die Führung der Protestbewegung gegen die Abschliessungspolitik übernommen: die Regierung hat bei der ihr so befreundeten Nation offiziöse Schritte eingeleitet und 50 englische Handelskammern haben deutliche Erklärung an sämtliche französischen Handelskammern erlassen, in der sie auf England als den grössten Abnehmer französischer Erzeugnisse verweisen, und die unvermeidliche Rückwirkung, die eine Absperrung englischer Waren auf die „Entente cordiale“ und endlich auch auf die englische Freihandelspolitik ausüben müsste, vor Augen führen. Auch die deutschen, österreichischen, belgischen und nordamerikanischen Interessentenkreise sind durch den französischen Vorstoss aufgeschreckt worden und haben ihre Behörden zum Aufsehen gemahnt. Aus der Schweiz wird dem „Journal des Débats“ telegraphiert, dass die Vorschläge der Zollkommission grosse Beunruhigung hervorgerufen habe, indem insbesondere die Ausfuhr von Seidenwaren, Stickereien und Maschinen gefährdet erscheine. Die Annahme der neuen Ansätze werde die Kündigung der französisch-schweizerischen Uebereinkunft vonseiten des Bundesrates zur Folge haben, da diese ohnedies als für Frankreich zu vorteilhaft angesehen werde.

Die französische Regierung scheint den Uebertreibungen der Zollkommission — für die sie jede Verantwortlichkeit ablehnt — energischen Widerstand entgegenstellen zu wollen. Die Minister des Aeussern, des Handels und der Landwirtschaft haben die Zollkommission über die Auffassung der Regierung unterrichtet und diese wird vor dem Parlament jede Erhöhung der Zölle auf Seidenwaren und jede Abänderung der Handelsübereinkunft mit der Schweiz vom 20. Oktober 1906 bekämpfen.

Von den Handels- und Industrievereinigungen des Landes hat das Comité républicain du commerce, de l'industrie et de l'agriculture, dem eine grosse Anzahl von Deputierten und Senatoren angehört, in einer Resolution gegen Zollerhöhungen gewarnt, die den kommerziellen und politischen Beziehungen Frankreichs schaden könnten, und die Pariser Handelskammer hat eine zweite Kundgebung gegen die beabsichtigte Umwandlung des Tarifs erlassen. Gegen eine Erhöhung der Seidenzölle im besonderen, haben die Pariser Association générale des Tissus und die Chambre syndicale de l'industrie et du commerce des soieries et des rubans Stellung genommen; Delegierte beider Vereinigungen sind vom Handelsminister empfangen worden.

Aber auch die Schutzzöllner von Lyon und St. Etienne bleiben nicht müssig und wir begegnen den gleichen Namen und Verbänden, die schon vor drei Jahren mit allen Mitteln die Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich gänzlich unterbinden wollten. Die Abgeordneten J. Godart und V. Fort haben der Kammer einen Antrag auf Festsetzung der Zölle für die dichten reinseidenen Gewebe auf Fr. 7.50 per kg eingereicht und die gleiche Forderung wird — wohl aus taktischen Gründen, d. h. um Morel die Begründung seiner Ansätze von 4 und 6 Fr. zu erleichtern — von dem Comité de défense des soieries gestellt. Der Bürgermeister von Lyon, Herriot, hat in Paris der Zollkommission die Begehren der Lyoner Seidenweber vorgetragen und verlangt, dass im Falle die erhöhten Zölle von der Regierung und dem Parlament nicht bewilligt würden, die Arbeiterschaft in anderer Weise eine Entschädigung erhalte; man weiss, dass der Kammer ein Antrag eingereicht worden ist, der von der Regierung eine jährliche Subvention von 500,000 Fr. für die Unterstützung der Lyoner Hausateliers fordert.

HANDELSBERICHTE

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahr 1908. Die provisorische Zusammenstellung der Handelsstatistik weist folgende Werte auf:

	Ausfuhr:		
	1908	1907	1906
	in tausend Franken:		
Ganz- und halbseidene Stückware	102,153	109,100	100,765
Tücher, Cachenez u. s. f.	3,082	3,394	3,455
Bänder	36,157	45,677	38,225
Seidenbenteltuch	4,631	5,423	4,496
Seidene Stickereien	4,721	6,825	7,878
Posamentierwaren	58	84	95
Näh- und Stickseide, roh und gefärbt	2,022	3,046	3,605
Näh- und Stickseide, auf Spulen	1,273	1,454	1,418
Kunstseide	5,049	3,388	3,162
	Einfuhr:		
Ganz- und halbseidene Stückware	8,310	8,673	8,603
Tücher, Cachenez u. s. f.	501	488	363
Seidene Decken	108	111	112
Bänder	2,683	2,778	2,522
Posamentierwaren	1,546	1,238	1,055
Seidenstickereien und Spitzen	782	788	715
Nähseide	802	1,022	797
Kunstseide	1,649	348	259

Der Ausfall von annähernd 7 Millionen Fr. oder 7 Prozent für Seidenstoffe und von 9,5 Millionen Fr. oder zirka 20 Prozent für Bänder gegenüber 1907 ist, wenigstens zum Teil, auf die infolge des Rohseidenabschlages zu Tage getretene Wertverminderung zurückzuführen. So hat sich

bei der Ausfuhr der Durchschnittswert für 100 kg gegen-
über 1907 ermässigt für

Stückware von Fr. 5733 auf Fr. 5532 oder um 3,5 %
Bänder „ 7006 „ „ 6540 „ „ 6,9 %

**Frankreich: Aus- und Einfuhr von Seiden-
waren im Jahr 1908.** Die provisorischen Ausfuhr-
zahlen sind von der französischen Handelsstatistik ver-
öffentlicht worden und sie weisen, gegenüber den Ergebnissen
des Jahres 1907 mit den höchsten bisher bekannten Ziffern,
einen beträchtlichen Ausfall auf. Die französische Seiden-
warenfabrik hat, wie diejenige der andern Staaten, in ihrem
Umsatz mit dem Ausland eine Einbusse zu verzeichnen,
die allerdings zum Teil auf den niedrigeren Durchschnitts-
wert der Waren zurückzuführen ist. Die Zahlen von 1908
näheren sich denjenigen von 1906. Es wurden in Tausenden
von Franken ausgeführt:

	1908	1907
Reinseidene Gewebe, glatt und gemustert	155,420	173,766
Halbseidene Gewebe	60,278	74,505
Gaze, Krepp, Tüll und Spitzen	28,441	32,921
Samt und Plüsch	570	1,074
Reinseidene Bänder	23,036	45,086
Halbseidene Bänder	16,036	21,801
Posamentierwaren	2,151	2,999
Gewebe aus Kunstseide	2,458	685
	292,145	355,581

Ausfuhr von Seidenwaren in Postpaketen (Schätzung)	1908	1907
	38,765	41,008
Total	330,910	396,589

Im Verkehr mit den einzelnen Ländern ist der be-
deutende Rückschlag in der Ausfuhr nach England und
den Vereinigten Staaten bemerkenswert; der Umsatz mit
diesen beiden Staaten hatte allerdings im Jahr 1907 eine
erhebliche Steigerung erfahren.

Von den oben aufgeführten Seidenwaren wurden aus-
geführt (ohne die Sendungen in Postpaketen) nach

	1907	1908
	in tausend Franken:	
England	150,768	166,133
Vereinigte Staaten	57,109	84,202
Schweiz	14,259	12,699
Deutschland	10,269	13,113
Belgien	9,687	9,477
Türkei	4,994	5,790
Italien	4,292	5,342
Argentinien	3,837	1,858
Oesterreich-Ungarn	3,209	2,131
Spanien	2,566	2,554

Die Einfuhr ist im gleichen Verhältnis zurück-
gegangen, wie die Ausfuhr und besonders gross ist der
Ausfall bei den reinseidenen, dichten Geweben, die zu
drei Viertel aus der Schweiz nach Frankreich gelangen.

Die Einfuhr verteilte sich (in tausend Franken) in
den beiden letzten Jahren auf

	1908	1907
Reinseidene Gewebe, roh	1,028	350
„ „ farbig	7,982	10,628
„ „ schwarz	2,525	3,150
Pongees, Tussahs asiat. Herkunft	13,432	12,789
Halbseidene Gewebe	5,237	7,499
Bänder	3,926	5,201

Samt und Plüsch	3,423	4,996
Gaze, Krepp und Tüll	5,134	4,996
Gewebe aus Kunstseide	2,781	2,556
Total	49,341	56,177

Einfuhrländer sind, neben Japan und China für die
Gewebe asiatischer Herkunft, ausschliesslich

	1908	1907
	in tausend Franken:	
Deutschland	13,029	16,936
Schweiz	12,474	15,667
England	8,027	8,443
Italien	444	915

Verzollungswerte für Baumwollenwaren jeder Herkunft in Aegypten.

Für folgende Waren ist der nachstehende Werttarif
mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab vereinbart; er
gilt für 12 Monate, also bis 31. Januar 1910, und kann
14 Tage vor Ablauf gekündigt werden. Falls eine Kün-
digung nicht erfolgt, gilt er als für einen weiteren Zeit-
raum von 12 Monaten und so weiter von 12 zu 12 Mo-
naten verlängert, bis eine regelrechte Kündigung erfolgt.
(Wert für 1 kg Tausendstel des ägyptischen Pfundes.)

1. Weisse Baumwollenzugstoffe (longcloths), weich
oder hart (White L'cloths, soft or hard finish; Bafta
Makhsoura) 74.

2. Mousselin, gewöhnliche Sorten (Victoria Lawns,
common qualities; Sash filato Aada), Baumwollenzeuge
(doriahs) (Doriahs, hard finish; Sharak Nashif) 74.

3. Baumwollenzeuge (Grey T) und Longcloths und
Domestics (Grey T & L'cloths & domestics; Bafta Kham),
ungebleichter Schirting, Körper, Kambrik und Tangibs
(Grey shirtings, Grey twills, Grey cambrics, Grey tanjibs;
Horga, Walaya, Mabrad Kham, Hamayoun Asmar, Shash
Ada Asmar) 95.

4. Arabische gestreifte Kattune und Baumwollen-
futterstoffe (serims) (Arabian stripes and cotton serims;
Gomash Gotn) 54.

8. Feine Mousseline (victoria lawns) (Fine Victoria
lawns; Sash filato Aaal) 180, feine Mulls (Fine Mulls;
Sash Marmar Aal) 260.

9. Weisse Tangibs (weich), rohe Mulls und rohe
Gaze (Lenos), weisse Mulls, rohe Doriahs, weisse Doriahs
(weich), weisse Kambriks (weich) (White Tanjibs, soft
finish, Grey mulls and grey lenos, White mulls, Grey
doriahs, White doriahs, soft finish, White cambrics, soft
finish; Shash Aada tari, Shash Marmar Asmar, Shash
Marmar Abyad, Sharak Asmar, Sharak tari (Hamayoun
tari) 128.

10. Krepp, karierte Stoffe (dice checks), Fischgräten-
muster, Satinstreifenmuster, gebleicht oder roh, alle ordi-
nären Sorten (Crapes, dice checks, herringbones, sateen
stripes, bleached or grey, all common qualities; Gomash
Tafassl) 111.

11. Weisser Schirting, weisser Croydon, weisser
Körper (White shirtings, White Croydons, White twills;
Madapolan Aada, Bafta Mogradieh, Gomash Mabrad) 94.
Ausgenommen sind die nicht im Tarif aufgeführten feinen,
leichten Schirtings (Batiste), wenn ihr Preis mehr als 5
Pence für 1 Yard beträgt.

12. Bedruckte Stoffe zu Kleidern und Möbelbezügen
sowie bedruckter Kreton (Prints for dressing, Prints for

cretons; Shit Malbous, Shit Farsh, Shit Creton) 145.

15. Tangibs, harte (Tanjibs, hard finish; Shash Aada Nashif) 46.

16. Gemusterte Zeuge (fancy cloths), rot, farbig oder mit Satinstreifenmuster (geköppter Barchent (Fancy cloth, red, coloured or sateen stripes (Bazin); Dimi Makallem) 132.

17. Bettzeugstoffe (Sheetings; Gomash Melayat) 128.

18. Lendentuche (Dhooties), roh (Grey dhooties; Melafa Gallabi Asmar) 110, Lendentuche, weiss (White dhooties; Melafa Gallabi Abyad) 140.

19. Kambriks, 12 Yards (Cambrics, y. 12; Cambrik y. 12), Kambriks, 24 Yards (Cambrics y. 24; Cambrik y. 24) vom Werte.

20. Glatte gefärbte Stoffe, Satins, dunkler Drilch, türkisch-rote gewöhnliche Brokate, mit Ausnahme der nicht im Tarif aufgeführten bedruckten und mercerisierten Satins, Jaconets, Futterstoffe und der unter Nr. 33 fallenden feinen Brokate (Plain dyed cloths, sateens, black drills, Turkey red common brocades; Bafta Melawana) 117.

23. Zephirs (Zephyrs; Zephyr) vom Werte.

26. Bedruckte Stoffe, satiniert, zu Möbelbezügen (Prints satiné for furniture; Shit Farsh satiné) 162.

27. Kambriks, harte (Cambrics, hard finish; Hamayoun Nashif) 74.

28. Joconets, crimps, Krepons, schwere Lappets, schwere Lenos, gewöhnliche Pungees und leichte bedruckte Stoffe, glatt farbig oder bedruckt (Jaconets, crimps, crepons, heavy lappets, heavy lenos, common punjees and light prints, plain, coloured or printed; Jaconets, Shash Basma) vom Werte.

29. Schweizer carierte Stoffe, gebleicht oder roh (Swiss checks, bleached or grey; Shash Dama) 114.

30. Drilch, grand drills u. dgl. (Drills, Grand drills and cetaries; Drill, Gouzlich gotn) 75.

31. Baumwollenflanells und bedruckte Flanells (Cotton flannelettes and printed flannelettes; Gomash fanella gotn, Shit fanella) 128.

32. Oxfords, gewöhnliche Sorten (Oxfords, common qualities; Oxford) 102.

33. Feine Brokate, glatt, gemustert oder bedruckt (Fine brocades, plain, figured or printed; Gomash Mangouch Aal) vom Werte.

35. Glatter Baumwollkrepon, weiss, schwarz oder farbig (Plain cotton crepon, white, black or coloured; Jaconetta Makarish) vom Werte.

36. Stickerei-Kambrik (Embroidery cambrics; Cambrik Naghsh).

37. Nainsook und ähnliche Baumwollenzeuge, weiss, schwarz oder farbig (Nainsook & similar cloths, white, black or coloured; Shash Stambuli) 234.

Zur Vermeidung einer eingehenden und für den Handel nachteiligen Untersuchung der Packstücke mit Gespinnstwaren ist vereinbart, dass die Verzollungsanmeldungen die Warengattung nach Massgabe des gegenwärtigen Tarifs in englischer oder arabischer Sprache sowie die Tarifnummer enthalten müssen. Jede Unrichtigkeit in der Angabe der Warengattung zieht unter Zugrundelegung des in dem unrichtig gemeldeten Packstücke vorgefundenen wertvollsten Gegenstandes die im Artikel 38 des Zollreglements vorgesehene Zollstrafe nach sich. Die Strafe trifft den ganzen Ballen, bei dem die Abweichung festge-

stellt wird, und wird auch dann eingezogen, wenn die Angaben in gutem Glauben abgegeben sind.

Für alle Ballen wird eine Tara von 3 v. H. gewährt.
(„Textil“.)



Die deutsche Textilwarenausfuhr.

Die Warenausfuhr der deutschen Textilindustrien hat infolge der Depression im Weltmarkt im Jahre 1908 einen ausserordentlich scharfen Wertrückgang erfahren. Ganz besonders hat die Baumwollindustrie in dieser Beziehung unter der Krise leiden müssen. In den drei Hauptgruppen der Textilbranche stellte sich nämlich die deutsche Ausfuhr nach den vorläufigen Wertberechnungen für 1908 und den endgültigen für 1907 während der letzten zwei Jahre in 1000 M: 1907: B'wollwaren 432,039, Wollwaren 285,481, Seiden- und halbseidene Waren 204,282; 1908: B'wollwaren 383,796, Wollwaren 263,291, Seiden- und halbseidene Waren 174,396.

Es ist in Anbetracht der geschwächten Aufnahme-fähigkeit des Weltmarktes mit Sicherheit zu vermuten, dass die endgültigen Werte für 1908 einen noch grösseren Rückgang ergeben werden.

Unter den Baumwollwaren sind besonders Gewebe, zugerichtet, gefärbt, bedruckt etc. (ausser Plattstichgewebe) zu nennen, die erheblich weniger ausgeführt worden sind als im Jahre 1907 (113,80 Millionen Mark gegen 141,11 Millionen). Aber baumwollene Handschuhe wurden für 69,63 Millionen M exportiert gegen 64,56 Millionen im Jahre 1907. Die Ausfuhr von baumwollenen Strümpfen ging von 92,79 Millionen M auf 81,66 Millionen zurück. Den Rückgang des Wertes der Wollwarenausfuhr haben vor allem Kleiderstoffe herbeigeführt; ihr Export ging von 223,46 auf 207,45 Millionen Mark zurück. („Textil“.)



Eine für die Verspinnung mit Wolle geeignete Faser.

Neue Pflanzenfasern, die alle Eigenschaften der Baumwolle oder auch noch weitere haben sollten, sind so oft entdeckt worden und haben sich in der Mehrzahl der Fälle nicht bewährt, dass man derartigen Ankündigungen gegenüber nachgerade skeptisch geworden ist. Die neueste Faser wird aber von so massgebender Seite ihrer Eigenschaften wegen gerühmt, dass sie entschieden Beachtung verdient. Wie es heisst, soll sie sich ganz besonders für die Verspinnung mit Wolle eignen, und über die bisher angestellten Versuche erster Firmen liegen aus Melbourne sehr interessante Mitteilungen vor. In diesen heisst es u. a.: „Eine bemerkenswerte Grasart, bzw. der Umstand ist kürzlich entdeckt worden, dass dieselbe eine, für industrielle Zwecke vorzüglich geeignete Faser enthält. Man hat ihr den Namen Poseidonia australis gegeben, und sie kommt in ungeheurer Menge in den Küstengegenden Australiens vor. Sachverständige erklären, dass sie den langerwarteten wirklichen Konkurrenten der Baumwolle bildet. Die aus dem Gras gewonnene Faser soll sich ganz besonders vorzüglich als Zusatz zur Wolle

eigenen. Eine 15 Meilen im Geviert umfassende Fläche in Spencers Golf, auf der jenes Gras wächst, wird gegenwärtig bereits von einer Gesellschaft ausgebeutet. Kurz vor Abgang des Berichtes wohnten etwa vierzig Wollkäufer und andere Interessenten des Wollengewerbes erschöpfenden Versuchen mit der Faser in den Alfred Wollen Mills in Williamstown bei, bei welcher Gelegenheit die Anwesenden sich zu überzeugen vermochten, welche vorzügliche Resultate durch die Vermischung jener Faser mit Wolle erzielt werden können. Wie Mr. A. R. Blackwood mitteilt, haben die Herren Dalgety & Co. die Verkaufagentur der erwähnten Gesellschaft für Grossbritannien und Australien, ausgenommen in Port Pirie, übernommen, wo die Herren Elder Smith & Co. die Agenten sind. Nach Angabe des Mr. Blackwood ist durch erschöpfende Versuche der Nachweis geliefert worden, dass genug Gras vorhanden ist, um jetzt bereits 2,140,000 t reiner Faser zu liefern, die für 47 s pro t auf den Markt gebracht werden könnte. Die Firma Gaunt, der die Alfred Wollen Mills gehören, schätzt den Wert der Faser auf 3 d pro Pfd. Lstrl. 28 für die Tonne. Danach zu urteilen, müssten die Produzenten also mit ungeheurem Nutzen zu arbeiten vermögen, und die Faser würde sich als ein um so gefährlicherer Konkurrent für Kapok erweisen, der jetzt 5 1/2 d pro Pfd. f. o. b. Hafen in Java gilt, weil sie ungemein elastisch und schwer entzündbar ist, sowie sich leicht färben, verspinnen und weben lässt.

■ Industrielle Nachrichten ■

Produktion von Seidenkokons in Spanien

1907. Unter den Seide erzeugenden Ländern Westeuropas nimmt Spanien die vierte Stelle ein. Im Jahre 1907 produzierte Italien 57,058,000 kg, Frankreich 8,396,000 kg, Ungarn 4,088,000 kg und Spanien 1,110,000 kg Seidenkokons gegen 830,000 kg im Jahre 1906. Diese Zunahme der Produktion ist nicht einer Vermehrung der Zucht von Seidenraupen, sondern lediglich den günstigen Witterungsverhältnissen zuzuschreiben. Die Produktion verteilt sich auf die folgenden Provinzen: Valencia und Aragon 383,000 (1906: 285,000) kg, Murcia und Orihuela 695,000 (520,000) kg, Sierra Segura 10,000 (8000) kg, Granada und Almeria 20,000 (15,000) kg und Estremadura 2000 (200) kg.

Von den eingesammelten 1,110,000 kg Kokons wurden an französische, in Spanien arbeitende Spinnereien 820,000 kg verkauft und nach Frankreich und Italien 150,000 kg ausgeführt. In spanischen Seidenspinnereien wurden 60,000 kg verarbeitet und zur Herstellung von Angelschnur, sogen. „Messinahaar“ 80,000 kg verbraucht.

Die Hauptmärkte für Seidenkokons sind Murcia und Valencia. Die Durchschnittspreise betragen in

	1906	1907
	Pesetas	
Murcia	3,60—3,75	4,70—4,75
Valencia	3,85—3,90	4,70—4,80

Diese Preise vermehren sich durch Hinzurechnung der Spesen für Ankauf und Transport um 15—20 Centimos für das Kilogramm.

Ergebnisse der Textil-Aktiengesellschaften

Der Verlag der Börsenliteratur hat seine alljährlichen Zusammenstellungen über die Textilindustrie im Besitze von Aktiengesellschaften veröffentlicht. Danach zeigt das mit Anfang November abschliessende letzte Geschäftsjahr noch verhältnismässig günstige Ergebnisse.

Es betrug	Die Zahl der Textil-	
	Akt.-Ges.	Davon ohne Dividende
1901-02	343	133
1902-03	445	120
1903-04	343	86
1904-05	351	89
1905-06	360	63
1906 07	366	47
1907-08	362	46

Die mit Ende des Jahres 1908 folgenden Abschlüsse werden vermutlich ein wesentlich ungünstigeres Resultat für das letzte Jahr ergeben. Dasselbe gilt besonders von den Aktiengesellschaften der Baumwollindustrie, von welchen namentlich die Baumwollspinnerei-Aktiengesellschaften ihre Lage im verflossenen Jahre noch wesentlich verschlechtert haben. Auch hier sind die bisherigen Ergebnisse in den folgenden Zahlen noch verhältnismässig günstig.

Es betrug	Die Zahl der	
	Gesellschaften	Davon ohne Dividende
1901-02	133	75
1902-03	132	57
1903-04	130	23
1904 05	135	38
1905-06	130	21
1906-07	139	11
1907-08	127	15

Von den genannten Textil-Aktiengesellschaften befanden sich im letzten Jahre 10 in Liquidation und 3 in Konkurs.

Industriebegünstigungen in Rumänien.

Der rumänische Ministerrat hat auf Grund des Industriebegünstigungsgesetzes nach dem Bukarester Staatsanzeiger vom 28. Jan./10. Febr. 1909 (Nr. 241) der von Caliopi Iliescu in Bukarest zu gründenden Seidenweberei die zollfreie Einfuhr für die zur ersten Einrichtung benötigten Maschinenteile und zwar: 1 Motor, 4 Jacquardmaschinen, 6 eiserne Webstühle, 1 Anschweifrahmen, Werkzeuge und Zubehör ein für allemal auf ein Jahr und die zollfreie Einfuhr von Maschinen, Maschinenteilen und Zubehörstücken auf die Dauer von 15 Jahren gewährt.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Bukarest.)



Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Stäfa. Die Firma Eugen Weber in Stäfa und damit die Prokura Ernst Weber, Sohn, ist erloschen. Eugen Weber, Vater, und Ernst Weber, Sohn, beide in Stäfa, haben unter der neuen Firma Eugen Weber & Sohn eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 10. Februar 1909 ihren Anfang genommen und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Eugen Weber übernommen hat. Seidenfärberei.

— Horgen. Die Maschinenfabrik Gebr. Stäubli,

vormals Schelling & Stäubli, teilt mit, dass sie infolge Uebersiedelung des Kollektiv-Prokuristen, Herrn Ch. Basler, in die neu errichtete Filiale in Faverges (Hte-Savoie, Frankreich) den bisherigen Kollektiv-Prokuristen, Herrn E. Haag, mit der Einzel-Prokura betraut hat.

Deutschland. — Vereinigte Kunstseidefabriken Kelsterbach a. M. Nach dem Jahresbericht für 1908 soll eine Dividende von 10 Prozent (1907 15 Prozent, 1906 20 Prozent, 1905 35 Prozent) beantragt werden. Der Bericht schreibt: „Unser grosses Etablissement Kelsterbach erfuhr umfangreiche Betriebsstörungen, die bedeutende Verluste erbrachten und die volle Leistungsfähigkeit der Fabrik auf Monate hinaus sehr beeinträchtigten.“

Belgien. — Brüssel. Die Aktionäre der Fabrique de Soie Artificielle de Tubize in Brüssel sind auf den 9. März zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Dividende wird mit 25 Fr. per Zehntel-Vorzugsaktie und Fr. 22.50 per Zehntel-Stammaktie vorgeschlagen (im Vorjahre 22 Fr. bzw. 20 Fr.).

MODE- & MARKTBERICHTE

Seide.

Der unsichere Geschäftsgang in der Seidenindustrie macht sich auch im Rohseidenhandel ungünstig bemerkbar. Die Nachfrage nach Seidenmaterial lässt sehr zu wünschen übrig.

Seidenwaren.

Das Geschäft bleibt schleppend. Die Unbeständigkeit der Mode und die Ungewissheit, was kommen wird, lähmen die Unternehmungslust. Es sind wenig Artikel, die Nachfrage erhalten und dürfte vor der Abklärung der kommenden Moderichtung und überhaupt flotterm Geschäftsgang in den andern Exportindustrien kaum ein lebhafterer Verkehr sich einstellen.

In der Bandindustrie scheinen bessere Zeiten zu kommen, indem auch die Stühle auf dem Land wieder durch lohnende Aufträge in Tätigkeit gesetzt werden.

Die anhaltende winterliche Witterung trägt auch nicht zur Belebung des Detailhandels in Seidenfabrikaten bei.

Technische Mitteilungen

Neuerung in der Bandindustrie.

(Korr. aus Basel.)

In Fachkreisen bespricht man hier viel eine von den Herren A. Handschin & Kuni erfundene Neuerung in der Seidenbandweberei. Statt dass wie bis jetzt nach jedem erfolgten Schuss das eingetragene Einschlagfach durch das Ladenblatt an das Gewebe angedrückt wird, geschieht dieses nun erst nach zwei aufeinanderfolgenden Schüssen, oder mit andern Worten, der erste Schuss erfolgt im Zurückgehen der Lade, der zweite Schuss im Vorwärtsgang derselben. Der Fachwechsel

erfolgt sowohl, wenn die Lade hinten steht als wenn sie vorne anlangt.

Der Ladenbau bleibt dabei der bisherige für die Schlag- oder Säge-Lade, einzig der bisherige Schuss wird ersetzt durch einen Hebel, dessen verschiebbarer Drehpunkt am Ladenarm befestigt ist. Das eine Ende des Schlaghebels liegt im Schlitz des Rechenkopfes, während das andere Ende seine hin und her gehende Führung durch die Nut einer zwei- oder vierschüztig arbeitenden Schnecke erhält, deren Achse am Oberriegel befestigt ist. Die Form der Nut in der Schnecke und der verschiebbare Drehpunkt des Schlaghebels erlauben die hin und her gehende Bewegung des Ladenrechens genau zu regulieren, ebenso dessen Beweglichkeit zu steigern, wobei die ganze Schusseinrichtung leicht arbeitet. Der Antrieb der Schnecke erfolgt von der Hauptwelle aus mittelst Zylinderkette.

Selbstverständlich erfordert der nun um das doppelte gesteigerte Fachwechsel andere Antriebsarten als die bisherigen, während das Jacquärdli sowohl als Tretteneinrichtung unverändert bleiben.

Das gewöhnliche einfache Jacquärdli wird nicht mehr von der Stuhlwelle aus angetrieben, sondern mittelst Exzenters, dessen Bahn dem zweimaligen Arbeiten des Jacquards bei einer Wellenumdrehung entspricht. Antrieb des Exzenters ebenfalls Zylinderkette.

Noch besser eignet sich zu dieser neuen Schaffart das gebräuchliche Doppeljacquärdli, dessen ganzer Bau (Doppelhub) für hohe Stuhlgeschwindigkeit berechnet ist.

Bei Trettenantrieb ist die Aenderung noch einfacher, z. B. bei vierschüztigem Antrieb Kolben 30, Rad 120 Zähne, Wechsel auf 60/120 oder auch Veränderung der Form der Kreuze.

Die bis jetzt angestellten praktischen Versuche ergaben bei 160 Schüssen in der Minute bei verschiedenen Breiten und Qualitäten durchaus zufriedenstellende Mehrleistung gegenüber den bisherigen Einrichtungen.

Die ganze Neuerung ist in der Schweiz patentiert (Nr. 41557) und im Auslande zum Patent angemeldet.

Der Inhaber des Patentbesitzes gibt Interessenten gerne weiteren Aufschluss.

Webschule Wattwil.

Gedanken zum Werkmeisterkurs von A. Fr.

Nach den Mitteilungen in No. 2 dieses Blattes über die mit der Erweiterung kommende Neuorganisation des Unterrichtsplanes der Webschule Wattwil soll also ein ganzjähriger sogenannter Werkmeisterkurs eingeführt werden. Derselbe würde den eigentlichen Grundstock des Webschulunterrichts überhaupt bilden und dem jetzigen I. und II. Kurs entsprechen. Es haben ihn alle diejenigen zu besuchen, welche sich dem Studium der Weberei widmen wollen, um später praktisch im Fache tätig zu sein. Ob sie nun ihre Tätigkeit als Webermeister oder als sonst ein Angestellter mit der Zeit entfalten, wird ganz auf die Umstände ankommen, die namentlich gegeben sind durch die Fähigkeitsanlage und die Art des Stellenangebotes.

Damit jedoch in Zukunft ein mehr gleichartiges Schülermaterial zusammenkommt, will man nur Leute mit Vor-

praxis in den Werkmeisterkurs aufnehmen. Ob dieselbe innerhalb der Webschule selbst oder in Fabriken gemacht wurde, soll gleich sein, wenn sie als genügend erachtet werden kann. Der Stundenplan zeigt 28 Stunden Theorie in Bindungslehre, Materiallehre, Werkzeuglehre, Musterzerlegung, Musterzeichnen, Freihandzeichnen und 16 Stunden Praxis als Regel im I. wie im II. Semester. Falls sich aber bei einem Schüler herausstellt, dass z. B. die Zeichenstunden nutzlos für ihn wären, wenigstens bei einer Fortsetzung im II. Halbjahr, so dispensieren wir ihn, damit er sich vielleicht der Praxis mehr hingeben kann, welche sein zukünftiges Feld ist.

Die Handweberei so weit als möglich auszuschalten, als überlebt wie es manche meinen, können wir vom unterrichtstechnischen Standpunkt aus nicht zugeben, ist sie uns ja doch ein vorzügliches Mittel zum Zweck. Darüber lässt sich so viel sagen, dass eine besondere Abhandlung daraus wird, die später zu bringen schon der Mühe wert ist. Alles was geeignet erscheint, unsere Leute derart zu erziehen, dass sie zu tüchtigen Meistern ihres Faches werden, wollen wir beibehalten resp. ins Auge fassen und dazu gehört wohl als Grundlage alles webereitechnischen Wissens die Handweberei. Dass die Unterweisung darin methodisch recht gegeben werden muss, ist natürlich, sonst büsst sie freilich bald an Reiz ein. Wollte man als Lehrer seine Hauptfreude daran haben, wenn die Schüler nur fleissig an den mechanischen Webstühlen weben, ohne sich um die Mechanismen und Eigenheiten der Konstruktion zu kümmern, dann gibt es ebensowenig Befriedigung. Ganz gleich ist es mit der Theorie, falls sie nicht praktisch gegeben wird.

Durch die projektierte Erweiterung der Webschule hoffen wir Raum genug zu erhalten, um den fast die Arbeit verleidenden Platzmangel ein für allemal zu beheben, die Lehrmittel in der einem guten Fachinstitut würdigen Weise zu vermehren, damit sich Gründlichkeit und Vielseitigkeit zum richtigen Gemisch vereinigen kann. Eine Vermehrung der Webstühle und Hilfsmaschinen wird das so nutzbringende stufenweise Vorgehen auch bei einer grösseren Schülerzahl — obschon das Hochschrauben der Frequenz durchaus nicht im Plane liegt — durchführen lassen. Man möchte den jungen Leuten keine allzu lückenhafte Ausbildung mit auf den Weg geben, sie sollen eine ausreichende Kenntnis von Webmaschinen diverser Systeme und ihrer Bedienung haben. Sobald einer erklärt, dass er die Webschule absolviert habe, verlangt man von ihm bekanntlich oft alles Mögliche und Unmögliche, nicht bedenkend, was eigentlich für eine Zeit nötig gewesen wäre für jede einzelne Sparte des unendlichen Gebietes, nicht zu sprechen von der verschiedenen Aufnahmefähigkeit der Menschen. Alles was die Praxis gezeitigt hat und fordert in unserer Baumwoll-, Woll- und Leinenweberei hier haben zu wollen, wäre ja ein geradezu unsinniges Begehren; aber eine gewisse Vollständigkeit muss vorhanden sein. Diese kommt der Industrie, welcher wir so recht intensiv dienen möchten, in allererster Linie zu gute, nicht zuletzt auch unseren werten Ehemaligen, die durch öfteren Besuch des Instituts aus ihrer mit den Jahren sich bemerkbar machenden Einseitigkeit wieder etwas herauskommen und mehr auf dem Laufenden bleiben. Darum sollten sie wacker mithelfen, dass die Bestrebungen der Webschule stets reichlich unterstützt werden.

Das Fachwissen allein zeichnet den Mann aber noch nicht aus, er soll auch vortreffliche Charaktereigenschaften haben. Darum erblicken wir eine der schönsten Lebensaufgaben mit im Veredeln der Lebensauffassung, bei den heutigen Verhältnissen doppelt wichtig. Ferner haben wir vor, die Notverbandslehre als freiwilliges Unterrichtsfach für bestimmte Abende einzuführen und sollten einige Stunden zur kurzen Behandlung des Fabrikgesetzes verwendet werden können, so dürfte das mindestens nichts schaden.

Alles in allem genommen gipfeln unsere guten Vorträge darin, der Webereiindustrie des Schweizerlandes recht gut geschulte, entwicklungsfähige junge Kräfte zuzuführen, bestimmt für den praktischen Dienst in den Fabrikationsgeschäften. Hand in Hand damit geht die Möglichkeit eines besseren Fortkommens für den Einzelnen und die Hebung des Werkmeisterstandes im allgemeinen, eines Standes, der das Fundament einer jeden Industrie bildet.



Rechtssprechung.

(Schluss.)

Was nun im weiteren die Qualität der am 9. Jan. in die Seidentrocknungsanstalt eingelieferten Ware anbelangt, so folgt aus den vorliegenden Haspelberichten der Seidentrocknungsanstalt, dass der Ballen 4591 mit dem Titre 34 ein Mittel von 31,5 zeigt, d. h. unter Titre 32 zu rubrizieren ist und der Ballen 4594 die zulässige Springerzahl überschreitet. Der Seidenhändler hat hier allerdings eventuell, d. h. für den Fall, dass überhaupt auf die Platzusancen abgestellt werden wolle, den Antrag auf Anordnung einer zweiten Haspelprobe gestellt. Diesem Begehren kann aber schon aus prozessualen Gründen nicht entsprochen werden, und zwar deshalb nicht, weil zur Begründung der Kaufpreisklage des Verkäufers vor allem die Behauptung der vertragsgemässen Erfüllung bzw. des erfolgten Anbietens einer solchen gehört, klägerischerseits aber gar nicht in bestimmter Weise geltend gemacht wurde, dass auch die Ballen 4591 und 4594 hinsichtlich des Titres den Anforderungen der Usancen genügten. Demgegenüber kann nicht etwa darauf verwiesen werden, dass der Kläger schon vor Prozessbeginn dem Fabrikanten gegenüber von einer zweiten Haspelprobe gesprochen habe, dass dieser aber darauf nicht eingetreten sei. Denn da die Annahme der Ware von seiten des Fabrikanten verweigert worden war, hatte der Kläger noch die Verfügungsgewalt über die letztere, und war er daher auch in der Lage, einseitig von sich aus eine zweite Haspelprobe vornehmen zu lassen, um sich so Gewissheit über den wirklich vorhandenen Titre zu verschaffen. Hat er das unterlassen und sich daher ein eigenes Urteil über den Titre nicht bilden können, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Für das Gericht liegt unter diesen Umständen eine Veranlassung zu weiteren Erhebungen, die nicht der Erhärtung einer bezüglichen Parteibeauptung zu dienen, sondern erst die Grundlage für eine solche zu schaffen hätten, nicht vor. Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, dass der Seidenhändler in dem dem Beklagten am 24. Januar zugekommenen Schreiben nicht

etwa das bestimmte Begehren um Vornahme weiterer Proben gestellt, sondern nur bemerkt hat, dass er „eventuell das Recht hätte“, eine zweite Haspelung zu verlangen. Ob sich der Beklagte bei dieser Sachlage nach den im Seidenhandel herrschenden Gepflogenheiten überhaupt noch weitere Erhebungen über die Qualität des Titres gefallen lassen müsste, erscheint zum mindesten als zweifelhaft.

Sind danach die Feststellungen in den vorliegenden Bulletins als massgebend anzusehen, so kann es sich nur fragen, ob das eventuelle klägerische Begehren auf Gutheissung der Klage mit Bezug auf den Fakturapreis der beiden Ballen 4592 (Titre 35) und 4593 (Titre 36) zu schützen sei. Indessen ist auch letzteres zu verneinen. Wenn der Kläger hier nämlich auf den Art. 255 O.-R. abstellen will, so trifft diese Bestimmung von vornherein nicht zu, da es sich ja gar nicht um die Wandlung der — überhaupt noch nicht erfolgten — Vertragserfüllung handelt, sondern der Beklagte auf Bezahlung der ihm erst angebotenen Ware belangt wird. Zu untersuchen ist daher einfach, ob der Kläger berechtigt war, am 9. Januar eine Teillieferung in der Weise zu machen, bezw. anzubieten, dass er dem Käufer ein Quantum von ca. 100 Kg. in den beiden Titres 35 und 36 übergab, bezw. für ihn in die Seidentrocknungsanstalt verbrachte. Denn ob die beiden Ballen 4592 und 4593 für sich allein oder mit zwei anderen nicht vertragsgemässen eingeliefert wurden, spielte keine Rolle, vielmehr handelte es sich auch im letzteren Falle nur um das Anerbieten einer Teillieferung.

Nun ist dem Fabrikanten aber darin beizupflichten, dass der Kläger auf das Recht zu Teillieferungen, soweit ihm dasselbe an sich zustand, verzichtet hat. Derselbe bekundete schon am 31. Dezember deutlich genug den Willen, das ganze Restquantum des Kontrakts — wozu er damals gar nicht berechtigt war — auf einmal zu liefern, und der Beklagte erklärte dann am 8. Januar, dass er bereit sei, unter gewissen Bedingungen hinsichtlich der Valutierung der Lieferung — die klägerischerseits (vergl. das Antwortschreiben vom 9. Januar) stillschweigend hingenommen wurden — den ganzen Saldo des Kontrakts sofort zu beziehen. Damit war eine ganz neue Rechtslage unter den Parteien geschaffen. Einerseits konnte der Beklagte jetzt nicht etwa den Standpunkt einnehmen, dass er das Dezemberquantum, weil die am 31. Dezember eingelieferte Ware nicht vertragsgemäss gewesen sei, wegen Nichteinhaltung des Liefertermins überhaupt nicht mehr beziehen müsse. Andererseits aber war der Seidenhändler verpflichtet, das ganze Restquantum — wie er das ja auch am 9. Januar im Sinne hatte — ungeteilt dem Käufer in der vertragsgemässen Qualität zur Verfügung zu stellen. Die Weigerung des Beklagten, die zwei Ballen 4592 und 4593 für sich allein zu beziehen und zu bezahlen, wäre daher selbst dann zu schützen, wenn es sich bei dem Kontrakt nicht um ein ganzes Sortiment gehandelt hätte. Sie muss aber um so mehr für begründet erklärt werden, als in Wirklichkeit ein solches Sortiment den Gegenstand des Vertrages bildete. Teillieferungen konnten hier, da eine abweichende, vertragliche Bestimmung nicht vorlag, soweit sie überhaupt zulässig waren, nur in der Weise gemacht werden, dass jede einzelne Teilleistung, qualitativ genommen, dem Vertrage genüge, d. h. es musste bei

jeder ein gewisses Quantum von jedem Titre vorhanden sein, und alle Titres zusammen die oben näher beschriebene Komposition ergeben. Wäre der Kläger also auch noch berechtigt gewesen, am 9. Januar ein dem Inhalt der beiden Ballen 4592 und 4593 entsprechendes Teilquantum allein zu liefern, so brauchte sich der Beklagte diese beiden Ballen allein nicht tradieren zu lassen, weil mit der Ausscheidung der beiden anderen, den Anforderungen der §§ 9 und 10 nicht genügenden Ballen, das ganze Sortiment gestört war.

2. Nach den bisherigen Ausführungen bleibt nur noch zu erörtern, wie es sich mit dem Vorbehalte des Seidenhändlers, die nicht vertragsgemässen Ballen durch andere Ware ersetzen zu können, verhalte.

Es könnte hier zwar einfach der Standpunkt eingenommen werden, dass der fragliche Vorbehalt für den gegenwärtigen Prozess keine Bedeutung habe — also auch nicht näher geprüft werden müsse — weil ja von einer Verpflichtung des Beklagten, den Kaufpreis zu bezahlen, jedenfalls so lange keine Rede sein könne, als die beiden Ballen nicht wirklich ersetzt seien, und damit das dem Vertrage genügende Sortiment vorliege.

Indessen haben beide Parteien ein Interesse daran, dass das Gericht sich auch über die — nach den Akten liquide — Frage der allfälligen Nachlieferung ausspreche. Letzteres kann aber wieder nur im Sinne der Verwerfung des klägerischen Standpunktes geschehen. Wenn der Kläger nämlich auf den § 25 der Platzusancen hinweist — in welchem erklärt wird, dass der Verkäufer bei „refusierter Lieferungsware“ das Recht habe, innerhalb acht Tagen eine „ebenbürtige Ware gleichen Titres und Zwirnes zu liefern — so lässt sich die erwähnte, allerdings nicht ganz klar gefasste Bestimmung, bei keiner der an sich möglichen Interpretationen derselben zu seinen Gunsten verwerthen.

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass ja klägerischerseits die hier vorgesehene Frist von acht Tagen nicht wahrgenommen worden ist, und dass diese Unterlassung auch nicht etwa mit dem Verhalten des Beklagten — der auf die Frage einer allfälligen Ersatzlieferung erst am 28. Januar, also nach Ablauf der acht Tage zu sprechen kam — entschuldigt werden kann.

Sodann aber lässt sich der § 25 der Usancen, wenn man ihn überhaupt auf den hier vorliegenden Fall beziehen will, in dem es zu einer Lieferung gar nicht kommt, weil der Käufer die Ware nicht entgegennimmt, unmöglich dahin auslegen, dass der Verkäufer schlechthin das Recht zur Ersatzlieferung haben solle, da sich sonst ein Widerspruch mit dem in § 28 der Usancen enthaltenen Satze ergeben würde, dass die Nichteinhaltung der Lieferfrist den Käufer zur Annullierung des auf den betreffenden Termin entfallenden Quantums berechtige. Denn, wie schon oben angedeutet, kommt es rechtlich ganz auf das gleiche heraus, ob der Verkäufer dem Käufer eine dem Kontrakt nicht entsprechende oder überhaupt keine Ware anbietet. Es kann also nicht im Sinne der Usancen liegen, dass der Verkäufer auch noch nach Ablauf der Lieferfrist befugt sein solle, an Stelle der zunächst offerierten vertragswidrigen Ware innert acht Tagen von der Refüsierung vertragskonforme anzubieten. Vielmehr muss in der Bestimmung des § 25, wenn sie an sich auf den Fall der An-

nahmeverweigerung des Käufers angewendet werden will, eine Beschränkung des dem Verkäufer nach allgemeinen Grundsätzen innerhalb der Lieferfrist zustehenden Rechts auf Lieferung anderer Ware erblickt werden, nämlich nach der Richtung hin, dass der Kontrahent, der einmal vertragswidrige Ware offeriert hat, nicht mehr den ganzen Rest der Lieferfrist ausnützen dürfe, sondern wenn letztere noch mehr als acht Tage von der Refüsierung an gerechnet beträgt, doch längstens innerhalb dieser acht Tage zur Lieferung anderer Ware schreiten müsse. Ist die Bestimmung aber so zu interpretieren, so hat der Kläger geradezu ein Interesse, sie nicht anzurufen, da seine Lieferfrist im vorliegenden Falle gemäss § 28 Abs. 3 der Platzusancen bis zum 5. Februar reichte, also die erwähnten acht Tage weit überdauerte.

Indessen ist nun wohl richtigerweise davon auszugehen, dass die ganze Vorschrift des § 25 der Usancen sich nicht auf den Fall der Annahmeverweigerung des Käufers, sondern auf den anderen bezieht, wo die Ware zunächst entgegengenommen, dann aber wegen Mängeln, die sich bei ihrer Untersuchung ergeben, nachträglich zur Disposition gestellt, d. h. zurückgeboten wird. Dafür, dass der Ausdruck „refüsierte“ Ware in diesem Sinne zu verstehen ist, spricht, dass wohl kaum innere Gründe dafür vorlagen, für den Fall des blossen Anbietens vertragswidriger Ware besondere Bestimmungen aufzustellen, während es nahe lag, für den Fall der Wandlung der Vertragserfüllung — für den ja auch das Gesetz (Art. 252 O.-R.) unter gewissen Voraussetzungen den Verkäufer zur Lieferung von Ersatzware berechtigt — die Befugnisse der beiden Kontrahenten so, wie es geschehen, näher zu präzisieren. Auch der vom Gericht zugezogene Experte scheint den § 25 der Platzusancen auf einen Fall wie den vorliegenden nicht angewendet wissen zu wollen, da er, ohne irgendwie auf die achttägige Frist hinzuweisen, erklärt, dass der Verkäufer seiner Auffassung nach innerhalb der Lieferfrist sogar mehr als einmal an Stelle der nicht angenommenen vertragswidrigen Ware vertragskonforme anbieten könne. Von diesem Standpunkt aus lässt sich dann die Vorschrift zwar nicht gegen den Kläger verwerten, aber ebensowenig resultiert natürlich aus ihr etwas zu gunsten der klägerischen Auffassung.

Zu prüfen bleibt danach nur, ob der Kläger etwa mit Recht geltend machen könne, dass der Fabrikant es seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben habe, wenn die

Kompletierung des Sortiments, d. h. die Einlieferung von zwei anderen Ballen zum Ersatz für die nicht vertragskonformen 4591 und 4594, bis zum 5. Februar 1908 nicht erfolgt sei.

Die Frage wäre nach der bestehenden Gerichtspraxis zu bejahen, wenn der Kläger in seinem dem Be-

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Central-Bureau für Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. Telephon 3235.

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinateure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis einschreiben, indem die Einschreibgebühr von Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweilen die letzte Vereins-Beitragquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

Offene Stellen.

- F 1101 Deutschland. — Seidenstofffabrik. — Tüchtiger Webermeister speziell für Honegger- und Wechselstühle.
- F 1116 D. Schw. — Manufakturwaren en gros. — Jüngerer, tüchtiger, branchekundiger Magaziner.
- F 1124 D. Schw. — Tricotwarenfabrik. — Tüchtiger zuverlässiger Buchhalter. Kenntnisse der italienischen oder amerikanischen Buchhaltung. Gute Umgangsformen mit dem Personal und den Arbeitern. Deutsch und Französisch. Schweizer mit der Tricotagen- oder Stickereibranche vertraut, erhält den Vorzug.
- F 1149 Vereinigte Staaten von Amerika. — Tüchtiger zuverlässiger Webermeister.
- F 1153 Italien. — Seide. — Tüchtiger branchekundiger Angestellter für Korrespondenz, Kauf und Verkauf. Deutsch, Französisch, Italienisch und wenn möglich Englisch. Bewerber muss schon in Mailand in dieser Branche tätig gewesen sein. Hoher Gehalt.
- F 1172 D. Schw. — In eine kleinere mechanische Seide stoffweberei bei Zürich jüngerer erfahrener Weber oder Anrüster als Zettelaufleger und Vorweber.
- F 1088 Frankreich. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger, gewandter Webermeister. Nur solche Bewerber werden berücksichtigt, die schon längere Zeit in dieser Eigenschaft tätig gewesen sind.

Verzeichnis offener Stellen.

Branche:	Gesucht wird:	Offerten sind zu adressieren:
Woldecken-Fabrik	Branchekundiger, junger Mann für Kontor und Lager	Vereinigte Wollwaren-Fabriken G. m. b. H., Hameln a. Weser.
Tuchfabrik	Dessinateur für Anzug- und Paletotneheiten	Reinhold Jockerschky, Forst i. L.
Tuchfabrik (Aachen)	Dessinateur für die Musterung von Kammgarnstoffen	„Kammgarn 8“. Annoncen-Expedition Th. Naus, Aachen
Grosses Textil Unternehmen	Meister, welcher grosse Erfahrung in der Appretur sämtlicher Baumwollwaren besitzt	J. N. 6737. Rudolf Mosse, Berlin SW.

klagen am 24. Januar zugekommenen Schreiben wirklich das an keine weiteren Vorbehalte geknüpfte Anerbieten der Nachlieferung gemacht hätte. Denn dann könnte sich der Beklagte angesichts seiner Zuschrift vom 28. Januar, in der eine zum voraus erklärte Annahmeverweigerung erblickt werden müsste, kaum auf die Versäumung der Lieferfrist berufen. Ganz anders liegt die Sache nun aber, nachdem der Kläger in dem erwähnten Schreiben in erster Linie auf seinem Standpunkt, dass er bereits das Seinige zur Erfüllung des Vertrages getan habe, beharrt und nur nebenbei das ihm „eventuell“ zustehende Recht zur Nachlieferung betont hat. Unter diesen Umständen war er nicht berechtigt, die Einlieferung der Ersatzballen auf das Schreiben des Fabrikanten vom 28. Januar hin zu unterlassen, ohne vorher wenigstens erklärt zu haben, dass er seinen prinzipiellen Standpunkt aufgeben und bereit sei, das Sortiment vertragsgemäss herzustellen.

(Handelsgericht, 12. Juni 1908.)

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich IV, Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

SEIDE.

Gesucht ein energischer, in jeder Beziehung zuverlässiger, pflichttreuer

MANN

mit praktischer Erfahrung in Ferggstubenarbeiten, Auslöhnung und Spedition und mit allgemeinen Fabrikationskenntnissen. Selbständiger Posten mit besten Aussichten auf gute Lebensstellung. Offerten unter Chiffre 725 an die Expedition dieses Blattes. ::



DIASTAFOR

Für Bleicherei, Färberei, Weberei, Appretur. Zur Vorbereitung zu färbender Gewebe und für Druckverdickungen

Mittel zur Entschlichtung und Herstellung dünnflüssiger, klebkräftiger Schlichte- und Appreturmassen aus
***** Stärke und Mehl *****

Deutsche[®] Diamalt-Gesellschaft
m. b. H., München II □ Brieffach 102

Vertretung für die Schweiz: Egli & Co., Zürich, Kirchgasse 48.

Stellegesuch.

Disponent und Kalkulator, zur Zeit überseeisch tätig, sucht passendes Engagement in der Schweiz. Der deutschen, englischen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig. Erstklassige Referenzen.

Offerten unter Chiffre A. C. 726 an die Expedition dieses Blattes.

Stellegesuch.

Seriöser Kaufmann, Ende der 20er Jahre, beider Sprachen mächtig und mit allen Bureauarbeiten vertraut,

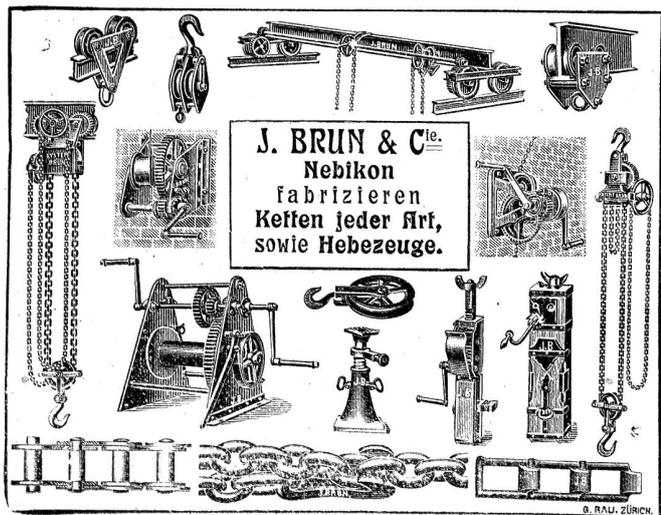
sucht Lebensstellung.

Gefl. Offerten unter Chiffre F. C. 727 an die Expedition dieses Blattes.



303

Gebrüder Baumann
Mech. Werkstätte
RÜTI
(Zürich)
Spezialitäten
für Webereien.



J. BRUN & Co.
Nebikon
fabrizieren
Ketten jeder Art,
sowie Hebezeuge.

©. RALU. ZÜRICH

Holz-Spuhlen

Julius Meyer

Gegründet 1869 **Baar (Kt. Zug)** Gegründet 1869
80 Arbeiter

Spulen jeder Art
für *Seide, Baumwolle und Leinen*
mit oder ohne Protectors.

Weberzäppli
in Buchs- und Mehlbaum.
Zettelbäume etc. etc.

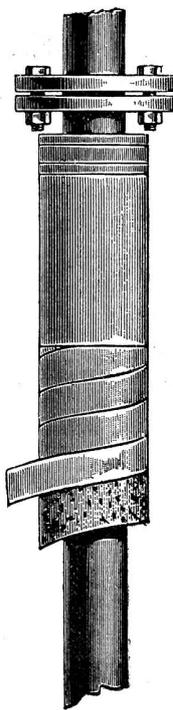
Grosses Lager
in vor-
gearbeiteten
Hölzern.

Isoliermittel

eigener Fabrikation und

Ausführung fertiger Isolierungen aller Art
unter Garantie für höchsten Isoliereffekt.

- Feinste Zeugnisse und Referenzen. ■
- Ueber 3000 Anlagen isoliert.**



- Korksteine**, imprägniert und asphaltiert.
- Korksteinplatten**, imprägniert u. asphaltiert.
- Natur-Korkplatten**, gepresst ohne Bindemittel.
- Korkschalen**, für Dampf- u. Kühlleitungen.
- Asbest-Korkisolierrasse**, präpariert, zur Isolierung von Dampfobjekten aller Art mit anerkannt höchster Isoliereffektivität.
- Imprägn. Korkschläuche**, sicherstes Mittel gegen Einfrieren, Schwitzen und Abtropfen der Hauswasserleitungen.
- Kieselgurschnüre**, mit Jute und Asbestumspinnung.
- Korkmehl** und **Korkschat**, verschiedene Körnungen.
- Isolier-Wellplatten „Ideal“**, den höchsten überhitzten Dampftemperaturen widerstehend.
- Ideal-Kork-Terrazzo-Böden**, Schweiz. Pat. 32,251, Ital. Pat. 245/144. Hygienisch unerreichter, modernster und solidester Bodenbelag der Gegenwart — fugenfrei, fusswarm, schalldicht, öl- und säurebeständig, feuer- und fäulnissicher. Erstellung unter Garantie durch eigene Facharbeiter.
- Patent-Kork-Estrich**, zuverlässigste Linoleum-Unterlage.

Prospekte und Kostenberechnungen gratis.
Schweiz. Kork- u. Isoliermittel-Werke
Dürrenäsch (Aargau).

Firmen-Anzeiger.

Insertionspreis: pro Jahr Fr. 20.—; pro Halbjahr Fr. 12.—.

Man bittet, im Bedarfsfalle unsere Inserenten zu berücksichtigen

<p>Fritz Kaeser, Zürich Neueste Entwürfe für Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle. Patronieranstalt. Lieferung von Karten für alle Stichteilungen. Prompter Versand nach auswärts. Telefon 6397</p>	<p>Oberholzer & Busch, Zürich <i>Filialen: Bregenz, Como, Waldshut.</i> Techn. Bureau für Textil-Industrie, Weberei und andere techn. Artikel. Agentur — Kommission — Fabrikation.</p>
<p>Webgeschirre ↔ Lyoner- und Zürcherfassung, glatt und Lucken. ↔ Maillons und Gazeschirre. Gebr. Suter, Bülach.</p>	<p>Johannes Meyer, Zürich Seidenfärberei in Couleurs und Noir.</p>
<p>E. Steiner-Erzinger, Zürich V Agenturen für Rohseiden-, Seiden- und Baumwollfärberei Vertretung des Stickereiapparates Systeme Veyron und sämtlicher Hilfs- und Vorbereitungsmaschinen für mech. Weberei von Gerh. Herbst, Krefeld.</p>	<p>Patent- Jng. G. ROTH & Co. ZÜRICH Limmatquai 94. Marken & Musterschutz Anwaltsbureau</p>
<p>Weberblätter für jedes Gewebe und Reparaturen liefert schnellstens Aug. Schwyter, Zürich V, Drahtzugstr. 22.</p>	<p>Hch. Blank, Uster Maschinenfabrik ■ Doppelhub-Jacquards ■</p>
<p>PATENT-BUREAU VERWEFTUNGEN HELVETIEN-INGENIEUR TELEPHON 6245, ZÜRICH, GARTENSTRASSE 10</p>	<p>Erfindungs-Patente Marken-Muster- & Modell-Schutz im In- u. Ausland H. KIRCHHOFFER vormals Bourry-Séquin & Co., ZÜRICH 1880. Gegründet.</p>
<p>A. Jucker Nachf. v. Jucker-Wegmann Zürich Papierhandlung en gros. Spezialität in sämtl. Papieren u. Cartons für die Seidenstoff-Fabrikation Bestassortiertes Lager in Chemisen-, Weber-, Zettel- und Einlage-Cartons, Umschlag Einleg- und Seidenpapieren u. s. w. ↔ Muster und Preise zu Diensten. ↔</p>	<p>Internationales Patentbureau CARL MÜLLER 13 Bleicherweg Zürich II Bleicherweg 13 Telefon Nr. 2955. — Telegramm-Adresse: Patentschutz. Registrierung von Fabrikmarken, Mustern u. Modellen. Referenzen zu Diensten.</p>
<p>Patronenpapiere Schnürung, Taffet, Patronierfarben, Lack, Pinsel in grösster Auswahl am Lager bei Landolt-Arbenz, Papeterie Bahnhofstrasse 66, Zürich. Spezialgeschäft. Ausführl. Preisliste franko.</p>	<p>Wir erwirken verwerten finanzieren Erfindungs-Patente Patentbank-Zürich Metropol</p>
	<p>J. Baumann & Dr. A. Müller ZÜRICH II ↔ Seidenfärberei. ↔</p>

Gebr. Stäubli, Horgen-Zürich

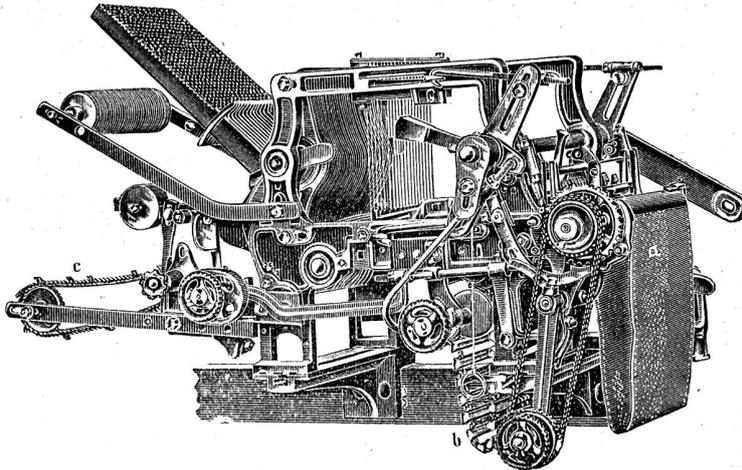
vormals SCHELLING & STAEUBLI

== Filialen: Lyon, Sandau (Böhm. Leipa). ==

Goldene Medaillen auf allen beschickten Ausstellungen.

Spezialität: Schaftmaschinen
für alle Gewebegattungen.

Schaftmaschinen
mit
Papierdessin-Cylinder
und
Holzkarten-Cylinder,
automatische Umschaltung
beider Cylinder.



Zweckmässig für
= Foulards =
und
Fabrikation reich façonnierter
und abgepasster Stoffe,
sowie für
Servietten etc.
von 16 bis 32 Schäfte.

Letzte Auszeichnung:
Ehrendiplom
mit goldener Medaille an der
internationalen Ausstellung
in Mailand 1906.

Goldener Preis der
Handels- u. Gewerkekammer
der Deutsch-Böhmischen
Ausstellung
in Reichenberg i. B. 1906.

Jacquardmaschinen „Verdol“

Société anonyme des
Mécaniques Verdol
LYON

Capital social: 1,200,000 Fr.
Siège social et Ateliers de construction
16, rue Dumont-d'Urville.

Goldene Medaille: Anvers 1885.
Goldene Medaille: Brüssel 1897.
Hors Concours-Jury-Lyon 1904.

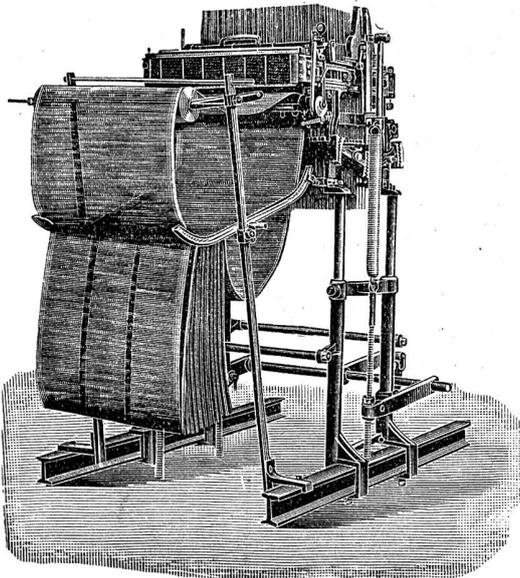
Grand Prix
Paris 1900. — Mailand 1906.

Diese Maschinen mit reduziertem
Cylinder werden gebaut mit 112, 224,
336, 448, 672, 896, 1008, 1344, 1792
Platinen und höher.

Die Uebertragung und spezielle
Bauart gestatten ihre Anwendung auf
mechan. Stühlen mit grösster Touren-
zahl. Das System ermöglicht auf leicht-
tem, freischwebendem Kartengang mehr
als 20,000 Karten einzuhängen.

D. R.-Pat. 81519.

Ersatz der Pappkarten durch
endloses Papier.



Automatische
Kartenschlagmaschinen
mit 1344 Stempel. D. R.-Pat. No. 103233.

Kopiermaschinen

Jacquardmaschinen
für Papp- und endlose Papierkarten.
System: **Vincenzi**
Jacquard und Verdol.

Doppelhub- und
Zweicylinder-Jacquardmaschine

Hochfach-,
Hoch- und Tieffach-Maschine
mit separaten Borduren-Dessin
für Foulardfabrikation sehr geeignet.

Ausführl. Catalog und Preisliste
gratis.

Kartenschlägerei u. Vertretung für die Schweiz: **Fritz Kaeser, Zürich** (Telephon 6397)
Lieferung von Spezial-Verdolphpapier. beste Qualität, gegen Witterungseinflüsse
unempfindlich, für Jacquardmaschinen und für Batieren aller Systeme.

Buchdruckerei Jean Frank, Waldmannstr. 8, Zürich.